

## 1. Vorbemerkung

Der Verband Lokaler Rundfunk bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Novellierung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu dürfen. Diese Stellungnahme dient der Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags NRW am 8. Mai 2014.

Der VLR hat bereits in seiner Stellungnahme Ende 2012/Anfang 2013 gegenüber der Landesregierung NRW drei Themenbereiche angesprochen, bei denen Novellierungsbedarf besteht:

1. Telemedienangebote im lokalen Hörfunk
2. Stärkung der Eigenständigkeit der VGs
3. Einschränkung der Wettbewerbsprivilegien des WDR gegenüber dem Lokalfunk NRW

Erfreulich ist, dass der vorliegende Entwurf der Landesregierung den Lokalfunk NRW grundsätzlich stärkt und in seiner Argumentation in vielen Punkten den Empfehlungen des VLR folgt. Die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und die Teilnahme an der öffentlichen Anhörung nehmen wir gerne wahr.

## 2. Kommentierung der Paragraphen im Einzelnen

### § 10 Abs. 2 – Grundsätze/Frequenzversorgung

Die Feststellung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit Stand zum 31.12.13 über hinreichende Frequenzkapazitäten verfügt, um seinem gesetzlichen Auftrag angemessen nachkommen zu können, ist richtig. Die Landesregierung setzt dem ungleichen Wettbewerb durch die WDR Senderflotte damit klare Grenzen und schafft durch die in §14 regulierte Vorrangentscheidung die Grundlage für ein vielfältiges Programmangebot und programmbegleitende Telemedien privater Rundfunkanbieter. Sie bietet unterversorgten VGs damit die Möglichkeit, zurzeit nicht versorgte Gebiete in ihrem lokalen Sendebereich zu bedienen.

### § 10 Abs. 3 – Grundsätze/Befristung

Der VLR schließt sich der Stellungnahme der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) in diesem Punkt an und befürwortet eine Verlängerung der Befristung auf 20 Jahre, statt 15 Jahre, so dass die unterschiedlichen Befristungen und Verlängerungen bei Zuteilungen nach § 8 und § 17 synchronisiert werden können.

---

### § 14 – Grundsätze/Vorrangentscheidung

Der VLR begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung zur Vorrangentscheidung, die den Lokalfunk in NRW stärkt und ihm eine Zukunft ermöglicht, in der der Wettbewerb mit dem WDR nicht bereits auf der Ebene der Frequenzversorgung ungleich beeinflusst wird. Der LfM wird durch die Beachtung der Anreizregulierung ein Werkzeug zur Regulierung in die Hand gelegt, welches sie selbst durch Satzung ändern kann. Der VLR empfiehlt der LfM dringend, bei der Formulierung der Satzung die Bedürfnisse des privaten lokalen Rundfunks in NRW zu berücksichtigen.

### **§ 14 Abs. 6 – Grundsätze/Rahmenprogrammanbieter**

Die Übertragung freiwerdender Frequenzen des Lokalfunks an den Rahmenprogrammanbieter ist eine sinnvolle Maßnahme, um „weiße Flecken“ in der Versorgung zu verhindern. Der VLR befürchtet dennoch, dass unter zunehmendem wirtschaftlichem Druck diese Rückfallposition ausgenutzt werden könnte. Maßnahmen nach § 14 Abs. 6 müssen die Ausnahme bleiben. Ein derartiges Vorhaben des Antragstellers, muss der LfM mit Begründung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass sich Sender in wirtschaftlicher Schieflage nun viel schneller mit einer Kündigung der Betriebsgesellschaft (BG) konfrontiert sehen. Die BGs könnten in Versuchung geraten, ein defizitäres Sendegebiet an den Rahmenprogrammanbieter abzutreten, jedoch weiterhin am Sendegebiet über die landesweite Vermarktung und Ausschüttung zu partizipieren. VGs und BGs müssen daher hinreichende Anreize vorfinden, Sendegebiete und Redaktionen auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu unterstützen. Zudem darf nicht die Gefahr bestehen, dass durch vermehrte Zuordnung von Frequenzen an den Rahmenprogrammanbieter ein Einfallstor für einen landesweiten Sender entsteht. Die Befristung der Zuordnung auf ein Jahr gemäß § 7 Abs. 2 ist bereits ein erster Sicherungsmechanismus. Der VLR regt zudem an, die Anzahl der Übertragungskapazitäten, die gemäß § 14 Abs. 6 an den Rahmenprogrammanbieter übergeben werden dürfen, zu begrenzen. Unabhängig von der gesetzlichen Regelung strebt der VLR eine Vereinbarung mit dem Verband der Betriebsgesellschaften (BGV) an, die vor einer Vertragskündigung durch BG oder VG zu einer Verständigung führt. BGs und VGs sind daran interessiert, eine Eskalation aufgrund wirtschaftlicher oder programmlicher Differenzen zu vermeiden, so dass eine Notlösung nach § 14 Abs. 6 nicht notwendig wird.

---

### **§ 17 Abs. 2 – Zuweisungsbescheid**

Der VLR begrüßt, dass die vorgesehene Frist für die Verwendung von Übertragungskapazitäten des lokalen Rundfunks für andere Zwecke oder nach § 14 Abs. 6 (temporäre Zuweisung an den Rahmenprogrammanbieter) nur ein Jahr beträgt und somit eine kurzfristige Auseinandersetzung über die Verwendung der Übertragungskapazität notwendig macht.

---

### **§ 30 – Experimentierklausel**

Die im Entwurf vermerkte Befristung experimenteller Pilotversuche auf sechs Monate fördert zielgerichtete und kompakte Modell- und Betriebsversuche. Der VLR begrüßt diese Befristung, die die Suche nach neuen Techniken oder Verfahren nach dem „trial and error“ Prinzip einschränkt.

---

### **§ 40 Abs. 6 – Bürgermedien/Soll-Förderung**

Die im Entwurf angestrebte Änderung, die LfM *soll* in Zukunft Zuschüsse für Bürgermedien bereitstellen, statt *kann*, fügt sich sinnvoll in weitere Änderungen im Entwurf ein, in denen Bürgermedien gestärkt werden. Dennoch muss der LfM im Rahmen dieser Soll-Bestimmung das größtmögliche Maß an Flexibilität gewährt werden, so dass Förderung gezielt und nicht pauschal durchgeführt werden kann.

### **§ 40a Bürgerfunk im lokalen Hörfunk**

Die Partizipation der Bürger am lokalen Hörfunk ist ein wichtiger Bestandteil im Zwei-Säulen-Modell. Durch die Qualifizierungsmaßnahmen der vergangenen Jahre konnte bereits eine Verbesserung der Qualität des Bürgerfunks erreicht werden und durch Schul- und Medienkompetenzprojekte werden Schüler und Jugendliche für das Medium Hörfunk begeistert. Dass die LfM als Schlichtungsstelle über Beiträge des Bürgerfunks entscheidet, ist zu einer Seltenheit geworden. Die grundsätzliche Stärkung des Bürgerfunks und die weitere Qualifizierung der Bürgerfunker sind positiv zu bewerten.

Der VLR begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber die bestehenden Sendezeiten und -längen nicht zur Disposition stellt, sondern sich weiterhin für die eingeführten und bei Redaktionen und Hörern akzeptierten markanten Sendezeiten am Abend ausspricht. Insbesondere Schulprojekte finden damit zu einer Sendezeit statt, die der Lebenswirklichkeit und der Mediennutzung der Zielgruppe entspricht. In diesem Zusammenhang sollte zudem darüber nachgedacht werden, die Präsenz und Verbreitung von Bürgermedien stärker im Internet zu fördern. Dieser Verbreitungsweg führt zu keinerlei Kollision mit programmlichen oder wirtschaftlichen Interessen von Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften. In einem starken Wettbewerbsumfeld fürchten diese – ebenso die Chefredakteure und Chefredakteurinnen des NRW Lokalfunks – um die Durchhörbarkeit und Vermarktungsfähigkeit des Programms, sollten sich Sendezeit und -dauer des Bürgerfunks verändern oder in frühere Sendestunden verschieben.

Weiterhin bittet der VLR darum zu prüfen, ob – jenseits der Regelungen im Landesmediengesetz – der hohen Relevanz des Bürgerfunks nicht auch dadurch Rechnung getragen werden könnte, dass er neben Sendezeiten in privaten lokalen Sendern auch Sendeplätze im öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Anspruch nehmen darf.

---

### **§ 52 - Veranstalter, auch § 53 - Programmgrundsätze**

Der VLR begrüßt, dass die Landesregierung Telemedienangebote als Bestandteil des Programms sieht und die Verantwortung darüber – wie auch die Verantwortung über das Hörfunkprogramm – mit in die Hände der Veranstaltergemeinschaft legt. Dennoch macht die Landesregierung in ihrem Kommentar zum Entwurf klar, dass ein sachlicher und zeitlicher Bezug der programmbegleitenden Angebote zum Live-Stream des Programms gegeben sein muss und sich die Verantwortung der VGs nicht pauschal auf jeden Aspekt eines Internetauftritts bezieht.

Der VLR und der BGV erarbeiten zurzeit Leitlinien, die eine Hilfestellung für die Zusammenarbeit zwischen BGs und VGs auf dem Gebiet der Telemedien darstellen und die Vielfalt im NRW-Lokalfunk abbilden.

---

### **§ 55 - Programmdauer/Flexibilisierung der Sendestunden an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen**

Der Entwurf folgt nicht der Empfehlung des VLR, die Sendezeiten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zu flexibilisieren und somit dem Veranstalter zu ermöglichen, eigenständig die Sendezeit zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der Hörgewohnheiten in NRW erscheint diese Maßnahme jedoch sinnvoll und auch unter wirtschaftlichen Aspekten angebracht. Der VLR spricht sich daher für eine Ergänzung des § 55 Abs. 1 aus:

*An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Programmdauer fünf bis acht Stunden betragen, zuzüglich der in § 40a Abs. 4 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk.*

---

### **§ 59 - Betriebsgesellschaft**

Dieser Gesetzesentwurf räumt kommunalen Trägern weiterhin eine Privilegierung bei der Beteiligung an einer BG ein. Die Neuregelung soll es kommunalen Trägern jedoch ebenfalls ermöglichen, ihre Anteile zu veräußern, beispielsweise auf der Basis wirtschaftlicher Entwicklungen. Diese neue Möglichkeit, eine Beteiligung zu kündigen, kann dazu führen, dass der wirtschaftliche Druck auf die VGs steigt - entweder, weil der kommunale Träger nun nicht mehr zwingend Anteile halten muss und mit Veräußerung seiner Anteile droht, oder weil er nach der Novellierung ausscheidet und nicht mehr als Mitgesellschafter an der BG Einfluss auf andere Gesellschafter hat. Die Änderung fördert ausschließlich das Abstoßen von Unternehmensanteilen bei wirtschaftlich schwachen Sendern. Ein positiver Effekt auf Betriebsgesellschaft oder Veranstaltergemeinschaft oder deren Verhältnis ist nicht zu erkennen.

Der VLR empfiehlt, § 59 nicht zu verändern.

---

### **§ 60 – Rechte und Pflichten/Besitz der Wort- und Markenrechte durch die Veranstaltergemeinschaft**

Der Gesetzesentwurf folgt nicht der Forderung des VLR, eine Vereinbarung zwischen BGs und VGs über Markenrechte gesetzlich zu verankern. Diese Nicht-Regulierung führt bereits bei einigen BGs und VGs zu Auseinandersetzungen über die Markenrechte, die unserer Ansicht klar beim Lizenznehmer, der Veranstaltergemeinschaft, liegen müssen. Der VLR hat diesbezüglich bereits eine Mustervereinbarung an seine Mitglieder ausgegeben, bittet aber dennoch um eine gesetzliche Regelung.

---

### **§ 62 – Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft/Stärkung der durch die VG wählbaren Mitglieder**

Die Vergrößerung der möglichen Mitgliederzahl einer VG von 20 auf 22 ist ein konsequenter Schritt, eine höhere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Der VLR begrüßt diese Änderung ausdrücklich.

---

### **§ 63 – Bestimmung der Gründungsmitglieder/Wegfall der Amtszeitbeschränkung**

Der Entwurf hat in § 63 die Verjüngung der VGs zum Ziel. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, welche Schwierigkeiten die VGs und die gesetzlich vorgeschriebenen Entsender bei der Neubesetzung dieser Stellen haben und dass häufig, auch nach intensiver Suche, kein Ersatz gefunden werden kann. Die Erweiterung des § 62 Abs. 4 bietet eine Ausweichmöglichkeit, dieses Problem zu lösen. Gleichzeitig sollten die Veranstaltergemeinschaften sich herausgefordert fühlen, neue und junge Mitglieder zu gewinnen und somit dazu beizutragen, ihre Zusammensetzung zu verjüngen. Der VLR empfiehlt daher, § 63 Abs. 3 Satz 3 („Nach Mitgliedschaft in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden soll ein Wechsel vorgenommen werden.“) zu streichen, was einer Kann-Regelung gleichkommt.

---

### **§ 63 – Bestimmung der Gründungsmitglieder/Geschlechterwechsel**

Der Gesetzesentwurf folgt nicht der Empfehlung des VLR, den Geschlechterwechsel bei Neubenennung eines VG-Mitglieds entfallen zu lassen. Die Praxis zeigt, dass – ähnlich der Amtszeitbeschränkung – häufig auch nach intensiver Suche keine Vertreter oder Vertreterinnen gefunden werden können, die die gesuchte Kombination aus Geschlecht und Qualifikation vereinen. Der VLR empfiehlt daher, den Geschlechterwechsel nach § 63 Abs. 4 zu streichen.

---

### **§ 67 - Chefredakteurin oder Chefredakteur, Redaktionsstatut/Veto gegen Entlassung**

Der VLR begrüßt die vorgeschlagene Änderung in § 67 Abs. 4, so dass in Zukunft ein Veto des/der Chefredakteurs/in gegen die eigene Entlassung nicht mehr möglich ist.

---

### **§ 68 - Stellen- und Wirtschaftsplan/Einführung der 1/12-Regelung**

Der VLR begrüßt die im Entwurf vorgeschlagene Regelung.

---

### **§ 93 - Zusammensetzung (Anm.: der Medienkommission)**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Medienkommission in Zukunft zweiundzwanzig Mitglieder haben wird. Das neue Mitglied soll aus dem Bereich der Bürgermedien kommen und wird von den Verbänden Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V., Landesverband Bürgerfunk NRW e.V. und Landesverband Offener Kanäle NRW e.V. entsandt.

Der Verband Lokaler Rundfunk in NRW e.V. bittet darum, hier als vierte entsendende Institution berücksichtigt zu werden. Als Interessenvertretung der programmverantwortlichen Veranstaltergemeinschaften des gesamten NRW Lokalfunks obliegt dem VLR auch die Interessenvertretung des Bürgerfunks und aller Bürgerfunker im privaten lokalen Hörfunk in NRW. Jede VG, die durch den VLR vertreten wird, ist mit einem erfahrenen Bürgerfunker besetzt, so dass eine repräsentative Vertretung durch einen vom VLR ausgewählten Bürgerfunker/eine Bürgerfunkerin gewährleistet ist.

---